

## **Satzung**

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen

"Freundes- und Förderkreis des Oken-Gymnasiums e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch:

1. Pflege der Kontakte ehemaliger Schülerinnen und Schülern untereinander und zu ihrer früheren Schule.
2. Ideelle und materielle Förderung des Oken-Gymnasiums, insbesondere die Unterstützung gemeinsamer Veranstaltungen von Schule und Freunden sowie die Aufbringung von Mitteln für Anschaffungen, die nicht vom Schulträger übernommen werden können, für Zuschüsse bei Studienreisen und Tagungen, für Veranstaltungen zur stärkeren Verbindung von Elternschaft und Schule, für die Pflege von Auslandsbeziehungen, Schüleraustausch und Schultradition.
3. Einrichtung eines Selbsthilfe- und Solidarfonds zur Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Beitritt und der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.

(3) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## § 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:     die Mitgliederversammlung  
  der Vorstand  
  der Beirat
- (2) Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung Die Einladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Die schriftliche Vollmacht hierzu muss dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.
  4. Entscheidung über vom Vorstand vorgelegte Fragen.
  5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet, über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet entweder auf Beschluss des Vorstandes statt oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen.

## § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
  - dessen Stellvertreter
  - dem Schulleiter oder dessen Stellvertreter
  - dem Schriftführer und Pressewart
  - dem Kassenwart
- (2) Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der laufenden Geschäfte. Nach außen wird der Verein durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

## § 7 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand und aus mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern.
- (2) Aufgaben des Beirates sind die Unterstützung des Vorstandes und die Mitwirkung bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten. Er entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln.
- (3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

## § 8 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens 20% aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Es ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (2) Wird von einer Mitgliederversammlung, bei der weniger als 20% der Vereinsmitglieder anwesend sind, eine Satzungsänderung beantragt, so ist erneut zu einer Mitgliederversammlung unter Angabe der beabsichtigten Satzungsänderung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Satzungsänderung.

## § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens 50% aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Es ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (2) Wird von einer Mitgliederversammlung, bei der weniger als 50% der Vereinsmitglieder anwesend sind, die Auflösung des Vereins beantragt, so ist erneut zu einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Auflösungsabsicht einzuladen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins.
- (3) Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht sein Vermögen in das Eigentum der Stadt Offenburg über, mit der Auflage, es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.